

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schönhausen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 02.11.2005 in der Fassung der dritten Änderung vom 14.10.2020

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönhausen und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Schönhausen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 02.11.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.10.2020 wird wie folgt geändert:

Der § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|--|-----------|
| - für den 1. Hund | 60,- EUR |
| - für den 2. Hund | 95,- EUR |
| - für jeden weiteren Hund | 135,- EUR |
| - für den 1. und jeden weiteren Hund entspr. § 1 (2) | 270,- EUR |

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Schönhausen, den 02.09.2021

ausgefertigt:

Hannelore Schulz
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.